



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 5

Freitag, 13. April 2007

47. Jahrgang

Nachruf S. 35

KommunalverwaltungZuwendungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10
FAG im Haushaltsjahr 2008 S. 36Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis
Regen und der Stadt Zwiesel über die Schlachttier-
und Fleischuntersuchungen im Schlachthof
Zwiesel S. 37Verordnung zur Änderung des Gebiets der Ge-
meinde Eppenschlag, Landkreis Freyung-Grafenau
und der Gemeinde Kirchdorf im Wald, Landkreis
Regen

Vom 22. März 2007, Nr. 12-1402.104-127 S. 38

Landes- und RegionalplanungFortschreibung des Regionalplans Donau-Wald;
Einbeziehung der Öffentlichkeit..... S. 38**Nachruf**

Am 17. März 2007 verstarb im Alter von 46 Jahren

Frau Marina Kollmeder

Angestellte bei der Regierung von Niederbayern

Die Verstorbene war seit 1977 bei der Regierung von Niederbayern beschäftigt und zuletzt im Bereich Verwaltungsmanagement sowie im Sekretariatsdienst des Präsidiums tätig.

Frau Kollmeder war ein Vorbild an Fleiß, Zuverlässigkeit und Umsicht. Durch ihr freundliches Wesen und ihre Hilfsbereitschaft erfreute sie sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Ihrer Familie gilt unser besonderes Mitgefühl. Wir werden Frau Kollmeder stets in guter Erinnerung behalten.

Landshut, 21. März 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERNDr. Walter Zitzelsberger
RegierungspräsidentUdo Fritzsche
PersonalratsvorsitzenderHERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich
18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes
kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

12-1551.00-66

Zuwendungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2008

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuwendungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006, AllMBI Nr. 5, Seite 174, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

1. Neuanträge

1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2008 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

31. August 2007

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Für das Jahr 2007 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen von 45,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist. Für 2008 beträgt das Neuaufnahmevermögen 46,0 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens in Höhe von 21,0 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen bereits mit Schreiben vom 14.03.2006 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2008 ist deshalb durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in Höhe von 27,5 Mio. € verbraucht. Im Neuaufnahmevermögen 2008 können daher noch Maßnahmen mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von 18,5 Mio. € eingeplant werden.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2007 hat das Staatsministerium der Finanzen vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2009 zusätzlich 7,0 Mio. € freigegeben. Damit kann insgesamt für Vorhaben mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von 25,5 Mio. € eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Soweit beantragte Fördermaßnahmen nicht mehr in das Neuaufnahmevermögen 2008 aufgenommen werden können, ist die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn noch aus dem vorläufig 7,0 Mio. € umfassenden Neuaufnahmevermögen 2009 möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit noch Förderanträge mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von rd.

38 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass sowohl das Neuaufnahmevermögen 2008 wie auch der vorzeitig freigegebene Teil des Neuaufnahmevermögens 2009 vollständig für die bereits beantragten Fördermaßnahmen beansprucht werden.

Für Neuanträge ist deshalb die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach der Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2009 im Frühjahr 2008 möglich. Darüber hinaus muss erneut abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des Neuaufnahmevermögens 2010 vorweg freigegeben wird. Aufgrund der bereits vorliegenden Förderanträge und der absehbaren Vorbelastung des Neuaufnahmevermögens 2009 müssen sich Antragsteller auch darauf einstellen, dass eine Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die neu beantragten Bauvorhaben im Jahr 2008 nicht mehr möglich ist.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2009 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen weist im Schreiben vom 30. Januar 2007 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2009 erst im Jahr 2009 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuwendungsrate erst Anfang 2010 zur Auszahlung kommen wird.

1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen umfasst nach dem Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder. Neu eingehende Anträge für Baumaßnahmen werden zur Anfinanzierung 2008 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FA-ZR 2006. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind, und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

1.1.3 Theater

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG hat das Staatsministerium der Finanzen die Fördergrundsätze vom 27. Mai 2002 erlassen.

1.1.4 Sonderförderung für Ganztagsangebote an Schulen

Zur Sonderregelung für die Förderung von Ganztagsangeboten an Schulen wird auf das RS vom 6. Dezember 2006, Nr. 12-1551.00-76 verwiesen. Anträge für diese Sonderförderung sind bis spätestens **30. April 2007** bei der Regierung einzureichen.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Nach Nr. 2.3 der FA-ZR 2006 sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze). Bei der Sonderförderung nach Nr. 1.1.4 beträgt die Bagatellgrenze 10.000 €.

1.2.2 Generalsanierungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, werden nur gefördert, wenn die zuweisungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalsanierungen erstmals nach 25 Jahren nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt zunächst bis 31. Dezember 2008 (Nr 2.2.1 FA-ZR 2006).

1.2.3 Auf die Beachtung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - Bekanntmachung vom 7. November 2006, Staatsanzeiger Nr. 45 vom 10. November 2006, wird hingewiesen.

1.3 Antragsunterlagen, Bedarfsfeststellung

Die erforderlichen Antragsunterlagen sind in der Anlage zur Bekanntmachung vom 9. Februar 2000 (RABI Nr. 3/2000) aufgeführt.

Die Regierung empfiehlt den Antragstellern, vor Erstellung der Planung und Kostenschätzung eine Bedarfsfeststellung einzuholen (siehe Nr. 14 der Anlage zur Bekanntmachung vom 9. Februar 2000).

2. Aufrechterhaltung gestellter Anträge

Sofern der Zuweisungsantrag für ein neues Vorhaben, das 2007 oder früher nicht anfinanziert werden konnte und für das bis zum Antragstermin nicht bereits dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt wurde, aufrechterhalten werden soll, ist nur mehr ein vereinfachter Neuantrag erforderlich. Bei unverändertem Planungs- und Kostenstand ist hier nur das aktualisierte Antragsformblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO erneut (einfach) einzureichen.

3. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

2. November 2007

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2008 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Kosten anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsrate im Folgejahr sind der bereits erzielte und der

im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Kostenanfalls gebeten.

4. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat nun die Wahlmöglichkeit, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder den herkömmlichen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung nebst entsprechender Erklärung zur Zuschlagsregelung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 12. März 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Titzelsberger
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Regen und der Stadt Zwiesel über die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen im Schlachthof Zwiesel

Bekanntmachung vom 16. März 2007, Nr. 12-1443.101-10

Die Aufgaben und Befugnisse, welche Gegenstand der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Regen und der Stadt Zwiesel vom 4. April 2003 (RABI NB 2003 S. 56) waren, sind auf den Landkreis Regen übergegangen. Damit ist der Landkreis Regen an die Stelle der an der Zweckvereinbarung beteiligten Stadt Zwiesel getreten und die Zweckvereinbarung gegenstandslos geworden.

Landshut, 16. März 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Titzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der Gemeinde Eppenschlag, Landkreis Freyung-
Grafenau und der Gemeinde Kirchdorf im Wald,
Landkreis Regen
Vom 22. März 2007**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (12-1402.104-127):

§ 1

(1) In die Gemeinde Kirchdorf im Wald wird aus der Gemeinde Eppenschlag das Flurstück Nr. 334/10 der Gemarkung Eppenschlag mit einer Fläche von insgesamt 146 m² umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Eppenschlag wird aus der Gemeinde Kirchdorf im Wald das Flurstück Nr. 1778/3 der Gemarkung Abtschlag mit einer Fläche von insgesamt 289 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Freyung-Grafenau und Regen geändert.

(4) ¹Das Umgliederungsgebiet ist in den Fortführungsnachweisen Nrn. 460 und 461, Gemarkung Eppenschlag, des Vermessungsamtes Freyung und Nrn. 249 und 250, Gemarkung Abtschlag, des Vermessungsamtes Zwiesel ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Landshut, 22. März 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Landes- und Regionalplanung

**Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald;
Einbeziehung der Öffentlichkeit**

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat im Rahmen seiner Sitzung am 27. Februar 2007 beschlossen, den Regionalplan in mehreren Teilbereichen fortzuschreiben. Die Fortschreibung umfasst

1. die Neufassung der Präambel
2. die Neufassung des Überfachlichen Teils A
3. die Neufassung des Teilbereiches B IV 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (Teilbereich 1.1 Allgemeines, 1.2 Kies und Sand, 1.3 Lehm und Ton, Spezialton).

Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Auslegungsort:

Regierung von Niederbayern
Gartengebäude, Zimmer E 08
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Auslegungszeit:

16. April 2007 bis 16. Juni 2007 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr).

Internet:

Der Entwurf kann auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de

www.region-donau-wald.de

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, 22. März 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident